

LANDESVERWALTUNGSAMT

200

Thüringer Verordnung zur Teilaufhebung eines Beschlusses und einer Anordnung sowie zur Aufhebung von Verordnungen zur Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten und zur Teilaufhebung von Beschlüssen zur Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebietes im Geltungsbereich des Biosphärenreservates „Thüringer Wald“

vom 17.07.2017

Auf Grund der §§ 22 Absatz 1 und 2, 23 sowie 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, und der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 19 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 1 sowie § 19 Abs. 5 i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde:

Artikel 1

Teilaufhebung eines Beschlusses

Der Beschluss Nr. 45/7/82 des Bezirkstages Suhl vom 17. Dezember 1982 zur Festlegung, Änderung und Aufhebung von Naturschutzgebieten wird aufgehoben, soweit er das Naturschutzgebiet „Seiffartsburg“ bei Gehlberg betrifft.

Artikel 2

Teilaufhebung einer Anordnung

Die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil II, Nr. 27 vom 4. Mai 1961, S. 163, 166, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329, 374), wird aufgehoben, soweit sie die Naturschutzgebiete „Oberlauf der Gabeltäl“ nordwestlich Neustadt, „Erbskopf“ nordöstlich Stützerbach, „Marktal und Morast“ östlich Stützerbach, „Reifberg“ südwestlich Stützerbach, „Rainwegswiese“ westlich Geraberg und „Harzgrund“ betrifft.

Artikel 3

Aufhebung von Verordnungen

Die nachfolgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung des Reichsstatthalters in Thüringen und des Staatssekretärs und Leiters des Thüringischen Ministeriums des Inneren – als höhere Naturschutzbehörde –, über das „Naturschutzgebiet Hochmoore an den Beerbergen und am Schneekopf“ im Forstamtsbezirk Gehlberg, Kreis Arnstadt, vom 28. Juni 1939, Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen Nr. 51 vom 1. Juli 1939, I. Teil, S. 197, 200,
2. Verordnung des Regierungspräsidenten über das „Naturschutzgebiet Vessertal“ in den Forstämtern Schmiedefeld, Hinternah und Erlau sowie in den Gemarkungen Breitenbach, Erlau, Schmiedefeld, Vesser und Hinternah im Kreise Schleusingen vom 17. September 1939, Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Erfurt vom 23. September 1939, Ausgabe A, S. 98, 100.

Artikel 4

Teilaufhebung von Beschlüssen

Die nachfolgenden Beschlüsse werden aufgehoben, soweit sie den räumlichen Geltungsbereich der Thüringer Verordnung über

das Biosphärenreservat „Thüringer Wald“ vom 6. Dezember 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12 vom 30. Dezember 2016, S. 675, betreffen:

1. Beschluss Nr. 200-2/63 des Rates des Bezirkes Erfurt vom 9. Dezember 1963 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 48. Thüringer Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“ vom 25. März 2002, ThürStAnz. Nr. 16/2002, S. 1298,
2. Beschluss Nr. 349/83/67 des Rates des Bezirkes Suhl vom 28. Juni 1967 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 50. Thüringer Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“ vom 27. Mai 2008, ThürStAnz. Nr. 25/2008, S. 948.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 17.07.2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 17.07.2017
Az.: 410.10-8625.02-NSG/LSG-Th17 001
ThürStAnz Nr. 33/2017 S. 1061

201

Thüringer Verordnung zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes der „Quelle an der Hessel“ und der „Quelle Königsbrunnen“ in den Gemeinden Asbach-Sickenberg, Pfaffschwende, Volkerode und Wiesenfeld (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Hessel/Königsbrunnen – VO WSG Hessel/Königsbrunnen)

Vom 05. Juli 2017

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 106 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

geändert worden ist, und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, 117 Abs. 2 Satz 2 und 3 und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

(1) Für das mit Beschluss des Kreistages Heiligenstadt „zur Festlegung von Schutzgebieten für die Entnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Heiligenstadt“ vom 15. Dezember 1977, Nr. 106-22/77, der zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2016 (ThürStAnz Nr. 52/2016 S. 1675) geändert worden ist, unter Ziffer „1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlagen“ unter der Bezeichnung

„9. Wiesenfeld 9.1. Quellfassung an der Hessel

und

„5. Volkerode 5.1. Quelle „Königs-Brunnen“

festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen

Quelle an der Hessel (TK 25 4726, WGA-Nr. 10)

und

Quelle Königsbrunnen (TK 25 4726, WGA-Nr. 13)

wird die dem Festsetzungsbeschluss zugrunde liegende Karte, auf der die Schutzzonengrenzen dargestellt sind, für die Schutzzonen II und III durch die in Absatz 2 aufgeführten aktuellen Karten in digitaler Form ersetzt. Diese werden bei den in Artikel 2 Absatz 1 und 2 genannten Stellen in digitaler Form als PDF-Dateien auf einem digitalen Speichermedium und als Ausdruck dieser PDF-Dateien niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die aktuellen Karten auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (DTK-ATKIS) und der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) setzen sich zusammen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 000. Die Liegenschaftskarte besteht aus den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgelisteten Kartenblättern 1 bis 9. Für den genauen Verlauf der Schutzzonengrenzen ist die Liegenschaftskarte maßgeblich.

(3) In der Übersichtskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien und in der Liegenschaftskarte mit durchbrochenen schwarzen Linien dargestellt. Die Markierung „W II“ zeigt jeweils zur Schutzzone II und die Markierung „W III“ zeigt jeweils zur Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante des Begrenzungsstriches.

(4) Das von dieser Verordnung betroffene Wasserschutzgebiet befindet sich in der Gemarkung Asbach der Gemeinde Asbach-Sickenberg, der Gemarkung Pfaffschwende der Gemeinde Pfaffschwende, der Gemarkung Volkerode der Gemeinde Volkerode und der Gemarkung Wiesenfeld der Gemeinde Wiesenfeld im Landkreis Eichsfeld.

(5) Veränderungen der Topographie, der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

Artikel 2

(1) Die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung erfolgt beim:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort werktags

Montag bis Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie während der sonstigen Dienststunden nach Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die PDF-Dateien werden auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Ansicht bereitgestellt.

(2) Ferner erfolgt die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung beim:

Landkreis Eichsfeld
Umweltamt | Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11
37308 Heilbad Heiligenstadt

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Ein Ausdruck der Übersichtskarte ist als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

Die mit dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beschluss festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 05. Juli 2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 05.07.2017
Az.: 440-4522-2508/2017-16061105
ThürStAnz Nr. 33/2017 S. 1061 – 1063

Anlage 1
(zu Artikel 1 Abs. 2 Satz 2)

Verzeichnis der Kartenblätter der Liegenschaftskarte (Maßstab 1 : 2 000)

Kartenblatt	Gemarkung
1	Asbach, Wiesenfeld, Volkerode
2	Asbach, Wiesenfeld
3	Wiesenfeld
4	Volkerode, Wiesenfeld
5	Volkerode, Wiesenfeld
6	Volkerode, Wiesenfeld
7	Volkerode
8	Volkerode
9	Pfaffschwende, Volkerode

Es folgt 1 Karte

